Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV
48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 14/2004
Datum: 19.11.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
79	**Bezirksregierung Münster**	**Übertragung der Entsorgungspflicht des Kreises Coesfeld auf die RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH &Co. KG – Region West – Dieselstr. 3, 44805 Bochum**	**103**
80	**Sparkasse Westmünsterland**	**Tagesordnung der Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland am 06. Dezember 2004**	**104**
81	**Sparkasse Westmünsterland**	**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**	**104**

79/04 - Bezirksregierung Münster

Übertragung der Entsorgungspflicht des Kreises Coesfeld auf die RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH &Co. KG – Region West – Dieselstr. 3, 44805 Bochum

Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG zur Übertragung der Entsorgungspflicht auf die RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH &Co. KG – Region West – Dieselstr. 3, 44805 Bochum

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, hat der Fa. RETHMANN Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG , Dieselstr. 3, 44805 Bochum am 10.11.2004 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Die Pflicht des Kreises Coesfeld**,** die in seinem Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung der Städte und Gemeinden überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen zu entsorgen (Beseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG), wird hiermit mit dessen Zustimmung ab 01.01.2005 auf die Firma

RETHMANN Entsorgungswirtschaft
GmbH & Co. KG – Region West
Dieselstr. 3
44805 Bochum

(nachfolgend RETHMANN) übertragen.
Grundlage des Leistungsumfanges der Übertragung ist das dem Antrag beigefügte Abfallwirtschaftskonzept (AWK). Der Beleihungsumfang umfasst ausschließlich die Abfälle zur Beseitigung, die vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind.
Ausgenommen von der Übertragung sind

a) die Abfälle, die vom Kreis Coesfeld gemäß § 15 Abs. 3 Krw/ AbfG von der Überlassungspflicht ausgeschlossen sind,
b) beseitigungspflichtige Abfälle aus dem Bereich der kommunalen Einrichtungen (Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) – unabhängig vom Erfassungssystem -

und

c) Sortierreste des Kompostwerkes, die der Kreis Coesfeld – gemäß Vertrag vom 22.02.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung – einer Beseitigung/ Verwertung zuführen muss.

Im Umfang der Übertragung tritt RETHMANN in die Rechts- und Pflichtenstellung des Kreises Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Sie erhält die ordnungsrechtliche und organisatorische Verantwortung für die ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der von der Übertragung erfassten Abfälle."

Von dieser Übertragung betroffen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Coesfeld, da aufgrund der Übertragung der Entsorgungspflicht der Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von seiner nach § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG bestehenden Pflicht zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit wird. Die Überlassungspflicht besteht somit für alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle – nur im oben dargestellten Beleihungsumfang - im Kreis Coesfeld nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG gegenüber der Fa. RETHMANN.

Der Übertragungsbescheid enthält gemäß § 16 Abs. 4 KrW/ AbfG u. a. folgende Nebenbestimmung:
Die Übertragung der Entsorgungspflicht ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Bezirksregierung Münster behält sich das Recht des jederzeitigen Widerrufs vor.
Der Übertragungsbescheid enthält zudem Rechtsgrundlagen, allgemeine Hinweise, eine Begründung sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Übertragungsbescheides vom 10.11.2004 in der Zeit vom 22.11.2004 bis einschließlich 23.12.2004 während der Arbeits- bzw. Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt und dort eingesehen werden kann:

- **bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Raum 304 und 306**
- **beim Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 225**

Der Übertragungsbescheid gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Münster, 16. November 2004

Bezirksregierung Münster
Dez. 52 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Im Auftrag:
gez. Wagner

80/04 - Sparkasse Westmünsterland

Tagesordnung der Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Westmünsterland vom 06. Dezember 2004

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg und Billerbeck 19. November 2004

Bekanntmachung

Am Montag, 06. Dezember 2004, findet um 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum (3. OG) der Hauptstelle in Lüdinghausen, Graf-Wedel-Straße 1, die erste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - in der neuen Wahlperiode statt.

TAGESORDNUNG

Top 1:
Bestimmung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung

Top 2:
Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
c) Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Top 3:
Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers

Top 4:
Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
a) Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen
b) Wahl der Schriftführer

Top 5:
Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland
a) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
b) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
c) Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
d) Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
e) Wahl des Vertreters des Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat

Top 6:
Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder

Top 7:
Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV)
a) Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung des WLSGV
b) Wahl eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des WLSGV und dessen Vertreter

Top 8:
Wahl eines Vertreters der Verbandsmitglieder in das Kuratorium der Sparkassenstiftung für den Kreis Borken

Top 9:
Satzungsänderung der Sparkasse Westmünsterland

Top 10:
Die Sparkasse Westmünsterland – Struktur und Leistungen

Top 11:
Verschiedenes

Gerd Wiesmann
Landrat des Kreises Borken

81/04 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 306 009 986
geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16. Februar 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 16. November 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer